

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 233/2020

Sitzung vom 23. September 2020

906. Anfrage (Krawallgruppe der Stadtzürcher Staatsanwaltschaften)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 22. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Krawallgruppe der beiden Stadtzürcher Staatsanwaltschaften Zürich-Limmat und Zürich-Sihl ist für die Bearbeitung von Delikten im Umfeld von Sportanlässen, Demonstrationen und weiteren Anlässen zuständig. Auch im Einsatz stand die Krawallgruppe am 14. September 2019 bei einer unbewilligten Stördemonstration als Begleitaktion zum «Marsch für's Läbe». Ein Steinewerfer konnte in flagrantem Verfahren verhaftet und der Krawallgruppe zugeführt werden. Im Nachgang kam es zu weiteren Identifikationen von Tatverdächtigen. Die diesbezüglichen Untersuchungen sind noch pendent.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist aus Sicht des Regierungsrates zu unternehmen, damit die unbewilligten Störaktionen beim «Marsch für's Läbe» in Zukunft möglichst ausbleiben oder wirksam bekämpft werden können und das von der Verfassung garantierte Recht auf freie, öffentliche Meinungsäußerung auch für dieses Anliegen volumnäßig gewährleistet ist?
2. Von den im Jahr 2019 abgeschlossenen 95 Verfahren wurden 36 mit Strafbefehl und 9 mit Anklagen erledigt. Wieso kam es zu der hohen Anzahl von 35 Einstellungen und was beinhalteten die 15 diverse Verfahren?
3. Weniger als die Hälfte der Verfahren wird mit Anklage oder Strafbefehl erledigt. Müsste die Strafverfolgung nicht das Ziel haben, dass alle Verfahren mit Anklage oder Strafbefehl erledigt werden, da der Auslöser eines Verfahrens ein Delikt oder eine Straftat ist?
4. Die Angriffe auf die Polizei in Stuttgart, Paris und Göttingen vom vergangenen Wochenende zeigen ein erschreckendes Aggressionspotenzial und fehlenden Respekt gegenüber der Polizei. Was unternimmt der Regierungsrat, um im Kanton Zürich den Respekt gegenüber der Polizei als Vollzugsorgan von Recht und Ordnung zu erhöhen, und somit die Polizei vor Gewaltexzessen zu schützen?
5. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr ein, dass Massenangriffe auf die Polizei auch in Zürich Tatsache werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wie schon in den Beantwortungen der Anfragen KR-Nr. 240/2015 betreffend Marsch fürs Läbe und KR-Nr. 270/2019 betreffend Demokratiepolitisch fragwürdiges Verhalten ausgeführt, ist die Ortspolizei Sache der Gemeinden (vgl. § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 [POG; LS 551.1]). Gemäss § 17 POG haben die kommunalen Polizeien – in den Städten Zürich und Winterthur die entsprechenden Stadtpolizeien – die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gewährleisten sowie Massnahmen bei Kundgebungen zu treffen.

Zu Fragen 2 und 3:

Nicht nur bei «Krawallfällen», sondern allgemein ist der Anteil der Untersuchungen, die eingestellt oder sistiert werden, hoch (vgl. Jahresbericht der Staatsanwaltschaft Zürich für das Jahr 2019, wonach 51% der Verfahren eingestellt oder sistiert wurden). Dies liegt unter anderem daran, dass bei nicht geständigen Beschuldigten ein genügender Tatverdacht nachgewiesen werden muss, der es erlaubt, die Verfahren mit Strafbefehl oder Anklageerhebung abzuschliessen. Bei «Krawallfällen» ist die Beweisführung insbesondere schwierig, weil die Identifikation der Täterschaft häufig nicht oder nur ungenügend möglich ist (z. B. infolge Vermummung). Abgesehen davon können auch prozessuale Gründe zu einer Einstellung des Verfahrens führen. Die Einstellung eines Verfahrens hat aber nichts mit einem mangelnden Strafverfolgungswillen zu tun. Unter die Rubrik «diverse Verfahren» im Sinne der Frage 2 fallen etwa Verfahren, die zuständigkeitsshalber an andere Amtsstellen (z. B. ausserkantonale Stellen oder Übertretungsstrafbehörden) abgetreten werden.

Zu Frage 4:

Bei den Bestrebungen, Polizeiangehörige wirksam vor Angriffen zu schützen, kommt der Ausbildung und der Ausrüstung zentrale Bedeutung zu. Polizistinnen und Polizisten werden daher eingehend bezüglich Sozialkompetenz, Deeskalationsmethoden und Selbstverteidigung geschult und für ihren Eigenschutz optimal ausgerüstet (vgl. die Beantwortungen der Anfragen KR-Nr. 55/2017 betreffend Stopp der Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte – Härtere Strafen für Täter, KR-Nr. 299/2018 betreffend Wer Polizisten schlägt, muss nicht ins Gefängnis und KR-Nr. 322/2019 betreffend Höhere Strafen bei Gewalt gegen Polizisten und

Rettungskräfte). Zudem müssen Gewaltausübungen gegen Exponentinnen und Exponenten des Staates konsequent strafrechtlich geahndet und an solchen Gewaltexzessen Beteiligte zur Verantwortung gezogen werden.

Zu Frage 5:

Ähnliche Angriffe gegen die Polizei, wenn auch in deutlich kleinerem Umfang, kommen im Kanton Zürich vereinzelt vor. Künftige Eskalationen in diesem Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Es ist deshalb sehr wichtig, dass stets genügend Polizeikräfte zur Verfügung stehen, damit die Randalierenden nicht die Oberhand gewinnen und die Situation innert nützlicher Frist unter Kontrolle gebracht werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli